

## **Änderungsantrag**

---

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Schutz vor sexueller Belästigung verbessern: „Catcalling“ unter Strafe stellen –**  
Drs. 19/2065

Das Abgeordnetenhaus wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine eigene Bundesratsinitiative nach Vorbild der Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung“ (Drucksache des Bundesrats 519/24) auf den Weg zu bringen. Überdies soll der Senat Gespräche mit den CDU-geführten Ländern aufnehmen, um im Bundesrat Einvernehmen herzustellen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Mai 2026 über den Stand der Einbringung zu berichten.

---

### ***Begründung***

Die aktuelle Rechtslage sieht keine strafrechtliche Verfolgung für sexuelle Belästigung in Form verbaler Äußerungen oder nonverbaler Gesten ohne körperlichen Kontakt, sogenanntes „Catcalling“ vor. Diese Strafbarkeitslücke stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung dar und betrifft insbesondere Frauen und Mädchen. Verbale und nonverbale Formen sexueller Belästigung können als Formen psychischer Gewalt betrachtet werden und haben das Potenzial, betroffene Personen erheblich zu beeinträchtigen.

Das Land Niedersachsen hat hierzu eine Initiative für einen Gesetzesentwurf in den Bundesrat eingebracht. Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, diese Strafbarkeitslücke zu schließen, indem ein neuer Straftatbestand geschaffen wird, der verbale und nonverbale sexuelle Belästigung erfasst. Der neue Absatz 1 in § 184i StGB soll die Grundlage bieten, um solche Formen der Belästigung strafrechtlich zu verfolgen und so die sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu schützen.

Eine Strafbarkeit wegen sexueller Belästigung gemäß § 184i Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der bislang geltenden Fassung kommt nicht in Betracht, da dieser Straftatbestand eine körperliche Berührung des Opfers voraussetzt. Gleiches gilt für § 177 Abs. 1 StGB.

Auch eine Strafbarkeit wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB ist bei verbalen sexuellen Belästigungen regelmäßig nicht gegeben. Denn nach der Rechtsprechung liegt ein für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlicher Angriff auf die Ehre der betroffenen Person nur vor, wenn der Täter mit seiner Äußerung zum Ausdruck bringt, die betroffene Person weise insoweit einen seine Ehre mindernden Mangel auf. Das ist bei verbalen sexuellen Belästigungen üblicherweise nicht der Fall.

Die Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen wurde am 14.02.2025 durch den Bundesrat behandelt und nicht in den Bundestag eingebracht. Das durch den Gesetzesentwurf zu adressierende Problem besteht jedoch weiterhin. Daher wird der Senat mit dem wie oben geänderten Antrag nun aufgefordert, eine eigene Gesetzesinitiative zur Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung einzubringen.

Berlin, den 27. Januar 2026

Jarasch      Graf      Haghaniour  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen